



www.ritzau-yachting.de

Thomas Ritzau

Reinhard-Raffalt-Str- 55
94036 Passau

+49 851 966 544 28
info@ritzau-yachting.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: V1_04_2026

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen **Ritzau Yachting – Thomas Ritzau** (nachfolgend Ritzau Yachting oder „RY“) und den nachfolgend als **Mitsegler:innen oder Kursteilnehmer:innen** bezeichneten Personen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen von RY, insbesondere für:

- Theorieausbildung für Sportbootführerscheine
- praktische Sportbootführerscheinausbildung
- Ausbildungs- und Mitsegeltörns
- Meilentörns
- Segeltrainings und nautische Weiterbildungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 1a. Datenverwaltung

Mit der Kurs- oder Törnbuchungsanfrage erklärt sich der/die Teilnehmer:in damit einverstanden, dass seine/ihre Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen auf den Datenträgern von RY gespeichert werden.

§2 Charakter der Veranstaltungen / Keine Pauschalreise

Die von Ritzau Yachting angebotenen Segeltörns sowie Ausbildungs- und Mitsegeltörns haben einen **sportlichen und ausbildungsbezogenen Charakter**.

Die Teilnehmer:innen nehmen an den Veranstaltungen als aktive Crewmitglieder teil und wirken entsprechend ihrer Fähigkeiten bei Tätigkeiten und Manövern an Bord mit.

Die angebotenen Leistungen sind grundsätzlich keine Pauschalreise im Sinne des §651a BGB.

Insbesondere sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde:

- An- und Abreise zum Einschiffungsort
- touristische Nebenleistungen
- individuelle Zusatzleistungen außerhalb des Segeltörns

Der Ablauf eines Segeltörns hängt wesentlich von nautischen Gegebenheiten, Wetterbedingungen sowie sicherheitsrelevanten Entscheidungen des verantwortlichen Skippers ab.

2. Theoriekurse

§3 Theorieausbildung

RY führt Theorieausbildungen entsprechend der Beschreibung der jeweiligen Kurse durch.

Die Kurse können als Onlineunterricht, Präsenzunterricht oder kombinierte Unterrichtsform stattfinden.

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den Anforderungen der jeweiligen amtlichen Prüfungen.

§4 Kursgebühren, Onlinekurs und Lehrmaterialien

Die Kursgebühr wird mit der Anmeldung fällig.

Nach Zahlung der Kursgebühr erhalten Kursteilnehmer:innen Zugang zum Onlinebereich des gebuchten Kurses.

Mit der Freischaltung des Onlinezugangs beginnt die Leistungserbringung durch Ritzau Yachting. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Rückerstattung der Kursgebühr nicht möglich.

Im Onlinebereich stehen unter anderem folgende Lernmaterialien zur Verfügung:

- Lehrunterlagen
- Videos
- Tonaufnahmen
- Präsentationen
- weitere digitale Lernmaterialien

Diese Inhalte sind geistiges Eigentum von Ritzau Yachting und unterliegen dem Urheberrecht.

Die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist untersagt.

§5 Prüfungen

Die Teilnahme an Theorie- oder Praxiskursen stellt keine Garantie für das Bestehen einer Prüfung dar. Das Nichtbestehen einer Prüfung begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr.

3. Praktische Sportbootführerscheinausbildung an der Donau

§6 Ausbildungsort

Die praktische Ausbildung findet je nach Buchung am Ausbildungsstandort an der Donau in Windorf (Gaishofen bei Passau) oder in Bernau am Chiemsee statt.

Der genaue Ausbildungsort sowie Termine ergeben sich aus der jeweiligen Kursbeschreibung.

§7 Teilnahmebedingungen & Nichterscheinen zu Fahrstunden

Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung erfolgt auf eigene Verantwortung. Den Anweisungen der Ausbilder:innen ist während der Ausbildung unbedingt Folge zu leisten.

Die Ausbilder:innen sind berechtigt, Teilnehmer:innen aus Sicherheitsgründen von einzelnen Übungen auszuschließen.

Wird ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten.

Eine kostenfreie Absage ist bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin möglich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Absage.

Bei späterer Absage oder Nichterscheinen wird die gebuchte Leistung vollständig berechnet.

§8 Nutzung der Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen sowie der Ausbildungsboote erfolgt auf eigene Gefahr. Teilnehmer:innen sind verpflichtet, sich umsichtig zu verhalten und Sicherheitsanweisungen zu beachten.

§9 Schäden während der praktischen Motorbootausbildung

Alle Teilnehmer:innen verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Booten und Ausrüstung.

Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstehen, sind von der verantwortlichen Person zu ersetzen.

Normale Abnutzung sowie Schäden im Rahmen der üblichen Nutzung begründen keine Haftung.

4. Segeltörns

§10 Buchung und Vertragsabschluss

Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zwischen Ritzau Yachting und den Mitsegler:innen zustande.

Mit der Buchung wird eine Mitsegelvereinbarung übermittelt, die bis spätestens 8 Wochen vor dem Törn an Ritzau Yachting unterzeichnet zurückgeschickt werden muss. Die Bestimmungen der Mitsegelvereinbarung gelten in Verbindung mit den AGB.

§11 Zahlungsbedingungen

Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von **50 % des Törnpreises** zu leisten.

Der Restbetrag ist spätestens **acht Wochen vor Törnbeginn** fällig.

§12 Bordkasse

Kosten für Verpflegung, Treibstoff, Endreinigung, ggf. zusätzliche Versicherungen, Hafengebühren sowie sonstige gemeinschaftliche Ausgaben werden über eine Bordkasse finanziert. Die Höhe wird zu Törnbeginn gemeinsam festgelegt.

Der verantwortliche Skipper wird üblicherweise aus der Bordkasse freigehalten.

§13 Sicherheitsunterweisung

Zu Beginn eines Segeltörns erfolgt eine Sicherheitsunterweisung durch den verantwortlichen Skipper.

Diese umfasst insbesondere:

- Lage und Nutzung der Rettungsmittel
 - grundlegende Sicherheitsregeln an Bord
 - Verhalten in Notfällen
-

§14 Bordleben und Mitwirkung

Mitsegler:innen nehmen während des Törns als Teil der Crew am Bordleben teil.

Bei Ausbildungs- und Trainingstörns ist die aktive Mitarbeit, insbesondere bei Segel- und Hafenmanövern sowie im Bordalltag, verpflichtender Bestandteil der Teilnahme.

Bei anderen Törns erfolgt die Mitwirkung nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem Skipper.

Der Skipper ist für die sichere Durchführung des Törns verantwortlich und berechtigt, Aufgaben zu koordinieren sowie Anweisungen zu erteilen. Den Anweisungen des Skippers ist im Interesse der Sicherheit Folge zu leisten.

Ein respektvoller Umgang an Bord wird vorausgesetzt. Verhalten, das die Sicherheit gefährdet oder das Zusammenleben an Bord nachhaltig stört, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für aggressives Verhalten, den Konsum illegaler Drogen sowie den unverantwortlichen Umgang mit Alkohol. Die Mitsegler:innen verpflichten sich zudem, die jeweils geltenden Gesetze sowie kulturellen Gepflogenheiten des Gastlandes zu beachten und ihr Verhalten entsprechend auszurichten.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder Gefährdung der Sicherheit kann ein Ausschluss vom Törn im nächsten geeigneten Hafen erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesem Fall nicht; dies gilt auch, wenn der Verstoß gegen lokale Gesetze oder Vorschriften hierzu Anlass gibt.

§15 Gesundheitliche Voraussetzungen

Mitsegler:innen sind verpflichtet, den Skipper über gesundheitliche Einschränkungen zu informieren, insbesondere über:

- Krankheiten
 - Allergien
-

- Verletzungen
- regelmäßig einzunehmende Medikamente

Seekrankheit stellt keinen Reisemangel dar.

Ein vorzeitiges Verlassen des Törns begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

§16 Schwimmfähigkeit

Mitsegler:innen bestätigen mit der Buchung, dass sie mindestens 20 Minuten frei schwimmen können. Für nicht schwimmende minderjährige Teilnehmer erfolgt die Teilnahme nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson und nach vorheriger Absprache.

§17 Schäden an Bord

Mitsegler:innen verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Yacht und Ausrüstung.

Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind zu ersetzen.

Bei leicht fahrlässigem Verhalten gilt dies nur, soweit eine Verletzung wesentlicher Sorgfaltspflichten oder ein nicht ordnungsgemäßer Umgang mit Yacht oder Ausrüstung vorliegt.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen der Mitsegelvereinbarung.

§18 Technische Defekte

Trotz sorgfältiger Wartung und Vorbereitung der Yacht können während des Törns technische Defekte auftreten.

Der Skipper ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Crew und Schiff zu treffen. Hierzu können insbesondere das Anlaufen von Häfen, das Abwarten von Reparaturen sowie die Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Charterunternehmens gehören.

Im Rahmen von erforderlichen Reparaturen oder Wartungsmaßnahmen kann es zu Wartezeiten, Verzögerungen oder vorübergehenden Einschränkungen im Segelbetrieb kommen, insbesondere aufgrund der Verfügbarkeit von Technikern, Ersatzteilen oder Werftkapazitäten. Dies gilt auch, wenn hierdurch einzelne Törnabschnitte entfallen oder angepasst werden müssen.

Solche Umstände liegen im Bereich der üblichen Risiken eines Chartertörns und stellen in der Regel keinen Reisemangel dar, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Ritzau Yachting beruhen.

Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkungen.

§19 Entscheidungen des Skippers

Der Skipper trifft alle nautischen Entscheidungen über Route, Häfen und Änderungen des Törnablaufs.

Den Anweisungen des Skippers ist unbedingt Folge zu leisten.

§20 Verspätete Anreise

Mitsegler:innen sind verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt am Einschiffungsort zu erscheinen.

Bei verspäteter Anreise besteht kein Anspruch auf Verzögerung des Törnbeginns.

§21 Rücktritt

(a) Durch den/die Teilnehmer:in

Der/die Teilnehmer:in kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Ritzau Yachting. Der Rücktritt bedarf der Textform.

Im Falle eines Rücktritts werden folgende pauschalierte Rücktrittskosten erhoben:

- bis 120 Tage vor Beginn: 20 % des Teilnahmebeitrags
- 119 bis 60 Tage vor Beginn: 40 % des Teilnahmebeitrags
- 59 bis 30 Tage vor Beginn: 70 % des Teilnahmebeitrags
- ab 29 Tage vor Beginn: 100 % des Teilnahmebeitrags

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ritzau Yachting kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle eines Rücktritts kann Ritzau Yachting freiwerdende Plätze an andere Interessent:innen vergeben.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

(b) Durch Ritzau Yachting

Rücktrittsrecht vor Törnbeginn

Ritzau Yachting ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung (z. B. Segeltörn, Training oder Regatta) vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung aus einem der folgenden Gründe nicht möglich oder nicht zumutbar ist:

- a) Gefährdung der Sicherheit von Crew oder Schiff
- b) bei technischen Defekten oder Ausfällen der Yacht, sofern kein gleichwertiger Ersatz gestellt werden kann
- c) Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl „vier Personen“
- d) Ausfall des Skippers oder einer notwendigen Schlüsselperson, wenn kein gleichwertiger Ersatz gestellt werden kann.
- e) höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs von Ritzau Yachting liegen (z. B. Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Anordnungen)

Rechtsfolgen des Rücktritts

Im Falle eines Rücktritts durch Ritzau Yachting ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden anstelle der Durchführung des gebuchten Törns eine Umbuchung auf einen anderen Termin oder eine gleichwertige Veranstaltung anzubieten.

Nimmt der Kunde das Angebot zur Umbuchung nicht an, werden bereits geleistete Zahlungen erstattet.

Ausschluss weiterer Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit Ritzau Yachting den Rücktritt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Rücktritt nach Veranstaltungsbeginn

Muss eine Veranstaltung nach Beginn aus den oben genannten Gründen abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf vollständige Rückerstattung.

Ritzau Yachting wird sich jedoch bemühen, eine anteilige Erstattung oder Ersatzleistung anzubieten, soweit dies im Einzelfall möglich und angemessen ist

§22 Umbuchung durch Teilnehmer:in und stellen einer Ersatzperson

Bis 30 Tage vor Törnbeginn ist eine einmalige Umbuchung auf einen anderen verfügbaren Törn im selben Kalenderjahr möglich. Steht kein Törn zur Verfügung, besteht kein Anspruch.

Teilnehmer:innen können eine Ersatzperson zu gleichen Konditionen benennen. Hierfür wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§23 Medienaufnahmen

Während der Törns können Foto- und Videoaufnahmen entstehen. Diese dürfen von Ritzau Yachting für Zwecke der Eigenwerbung (z. B. Website, Social Media) verwendet werden, sofern die Teilnehmer:innen dem nicht widersprechen.

Ein Widerspruch ist jederzeit vor oder während des Törns möglich und wird selbstverständlich berücksichtigt.

§24 Gepäck

Es wird empfohlen, ausschließlich weiches Gepäck (Reisetaschen oder Seesäcke) mitzuführen. Hartschalenkoffer können an Bord nur eingeschränkt verstaut werden.

§25 Haftung

Grundsatz

Die Teilnahme an Segeltörns erfolgt im Rahmen einer sportlichen Freizeitaktivität mit typischen, auch bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht vollständig vermeidbaren Risiken. Dies umfasst insbesondere Risiken aus Wind und Wetter, Seegang, Bootsbewegungen sowie Tätigkeiten an Deck.

Unbeschränkte Haftung

Ritzau Yachting haftet unbeschränkt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten

Soweit sich Schäden aus den typischen, mit dem Segelsport verbundenen Risiken ergeben, besteht eine Haftung nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Ritzau Yachting beruhen.

Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Ritzau Yachting nur für den **vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden**.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmer regelmäßig vertrauen dürfen.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis pro Person und Reise begrenzt.

Typische Risiken des Segelns

Für Schäden, die sich aus den **typischen Risiken des Segelns** verwirklichen, haftet Ritzau Yachting nicht, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Dies gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit:

- Bootsbewegungen, Lageänderungen und Seegang
 - Nässe, rutschigen Oberflächen und Arbeiten an Deck
 - körperlicher Belastung und sportlicher Betätigung
-

Mitwirkung und Eigenverantwortung

Die Teilnehmer nehmen aktiv am Segelbetrieb teil. Schäden, die im Rahmen dieser Mitwirkung entstehen, fallen grundsätzlich in den eigenen Risikobereich der Teilnehmer, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Ritzau Yachting vorliegt.

5. Schlussbestimmungen

§26 Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen SBF, SKS, SSS und SHS unterliegen den Prüfungsrichtlinien der prüfenden Verbände wie zum Beispiel DSV oder DMYV. Es kann vorkommen, dass wetterbedingt, zum Beispiel wegen Hochwasser, Starkwind, Gewitter oder auch mangels Winds (Flaute), oder wegen eines Defekts am Schiff am vereinbarten Prüfungstag keine Prüfung stattfinden kann. Dafür übernimmt RY keine Haftung, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von RY vorliegt. Erstattungsansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

§27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§28 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zugelassen, Passau.

Dein Ritzau Yachting Team
V04_2026